

B e g r ü n d u n g

Vom 28. Oktober, 1969

I

Der Bebauungsplan Lurup 35/Bahrenfeld 24 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Mai 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 633) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 14. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1/3) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Gebiet im Bereich des Farnhornweges und südlich des Farnhornstieges als Grünflächen und Außengebiete und nördlich des Farnhornstieges als Flächen für Arbeitsstätten aus.

III

Im Planbereich befinden sich auf den Flurstücken 1335 und 1358 Teile von älteren, behelfsmäßigen Wohngebäuden und auf dem Flurstück 884 der südliche Teil eines Holzlagerschuppens.

Der Plan ist aufgestellt worden, um zusätzliche Flächen für den Ausbau des Farnhornweges und Farnhornstieges zu sichern.

Der Straßenzug Farnhornweg/Farnhornstieg stellt einen Teil der übergeordneten Verbindung zwischen Lurup und Eppendorf dar und ist darüberhinaus das Bindeglied zwischen der Elbgaustraße und dem östlich angrenzenden Gewerbegebiet. Im Hinblick auf diese Verkehrsbedeutung und um einen möglichst reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, wird ein Ausbau dieses Straßenzuges im Kreuzungsbereich mit dem Hellgrundweg auf 26,0 - 33,0 m (4 Fahrspuren) dringend erforderlich. Im Kreuzungsbereich des Farnhornweges/Farnhornstieges mit dem Hellgrundweg sind Straßenaufweitungen notwendig, damit die erforderlichen Abbiegespuren

angelegt werden können. Darüberhinaus enthält die Fläche im Bereich des Farnhornstieges die erforderliche Böschungsfläche.

IV

Das Plangebiet ist etwa 9 100 qm groß und wird insgesamt für Straßenflächen (davon neu etwa 4 400 qm) benötigt. Bei der Verwirklichung des Planes müssen die neuen Straßenflächen teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die Flurstücke 1358, 1335 und 884 sind bebaut. Es müssen zwei Wohnhäuser und ein Holzlager-Schuppen beseitigt werden. Betroffen sind 2 Wohnungen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.